

**Satzung
über die Straßenreinigung in der
Gemeinde Feldhorst**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 160), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 163) - StrWG - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. S. 71) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Oktober 1990 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

**§ 2
Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage bezeichneten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine,
 - e) die Gräben,
 - f) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis 19.00 Uhr, in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis 17.00 Uhr, zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgänger behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Bei Tauwetter müssen die Rinnsteine von Schnee und Eis freigemacht werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne des § 3 sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Verpflichtung nach § 2 nicht übertragen wurde, kann die Gemeinde nach einer zu

dieser Satzung zu erlassenden Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren erheben.

- (2) Zur Straßenreinigung gehören auch die von der Gemeinde durchgeführte Schneeräumung und das Streuen.
- (3) Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldhorst, den 06. November 1990

**gez. Gerd W. Scherrer
Bürgermeister**

Lesefassung